

Justizvollzugsanstalt Wiesbaden • Holzstraße 29 • 65197 Wiesbaden

An die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter der
Justizvollzugsanstalt Wiesbaden

Aktenzeichen: 2400 - JVA WI - 112/2016

Bearbeiterin: Frau Sand
Durchwahl: 1013
Fax: 327619646
E-Mail: poststelle@jva-wiesbaden.justiz.hessen.de

Datum: 05. Dezember 2024

Sehr geehrte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

vor Ihrer Zulassung als ehrenamtliche Mitarbeiterin bzw. ehrenamtlicher Mitarbeiter wurde eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt. Nach den Vorgaben des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat, ist diese Zuverlässigkeitsüberprüfung jährlich zu wiederholen.

Ich darf Sie daher bitten, die beigelegte **Einwilligungserklärung für die Zuverlässigkeitsüberprüfung** im Original ausgefüllt und unterschrieben mit einer Kopie Ihres Personalausweises (Vorder- und Rückseite) an

JVA Wiesbaden
z. Hd. Frau Sand
Holzstraße 29
65197 Wiesbaden

zeitnahe zu übersenden, da die Überprüfung bei den Sicherheitsbehörden derzeit eine längere Zeit in Anspruch nimmt. Die Übersendung kann gerne vorab als Scan per E-Mail an poststelle@jva-wiesbaden.justiz.hessen.de erfolgen.

65197 Wiesbaden • Holzstraße 29
Telefon (0611) 414-0 • Telefax (0611) 32761 9646
E-Mail: poststelle@jva-wiesbaden.justiz.hessen.de • www.jva-wiesbaden-justiz.hessen.de

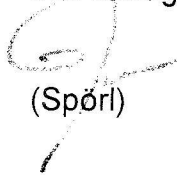
Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 erhalten Sie auf der Internetseite der Justizvollzugsanstalt. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Hinweis:

Der Zugang zur JVA Wiesbaden kann nur mit gültiger und aktueller Zuverlässigkeitsüberprüfung gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'G. Spörl', written over the printed name.

(Spörl)

Einwilligungserklärung zur Zuverlässigkeitsüberprüfung von im Bereich des Justizvollzugs tätigen Personen (ausgenommen Anwärtinnen und Anwärter für den Justizvollzugsdienst sowie Angestellte im Justizvollzugsdienst)

(§ 58a HStVollzG; § 54a HUVollzG; § 58a HessJStVollzG; § 58a HSVVollzG; §§ 3, 46 HDSIG)

A. Hinweise zur Durchführung der Überprüfung

Sicherheit spielt im Justizvollzug eine zentrale Rolle. Da in diesem sicherheitsrelevanten Bereich nur zuverlässige Personen mit der Wahrnehmung von Aufgaben betraut werden können, erfordert eine Tätigkeit im Justizvollzug, gleich ob sie ehrenamtlich ausgeübt wird oder nicht, eine mit Ihrer Einwilligung durchzuführende Überprüfung Ihrer Person auf eventuell vorhandene Erkenntnisse der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden (Zuverlässigkeitsüberprüfung).

Die polizeiliche Überprüfung wird zentral vom Hessischen Landeskriminalamt (HLKA) durchgeführt. Das HLKA recherchiert in den folgenden Datenbeständen:

- Polizeiliche Informations- und Auskunftssysteme des Landes Hessen¹ und des Bundes,
- Schengener Informationssystem (SIS),
- Hessische Landes- sowie Verbunddateien aus den Deliktsbereichen Staatsschutz, Gewaltkriminalität, Wirtschaftskriminalität und Organisierte Kriminalität.

Sofern im Rahmen der Recherche in den Datenbeständen Übereinstimmungen mit Ihren personenbezogenen Daten erzielt werden, wird sich das HLKA gegebenenfalls

¹ Im hessischen Polizeiauskunftssystem werden Daten zu Personen (personenbezogene Daten) gespeichert, die im Verdacht stehen, eine Straftat begangen zu haben. Nicht gespeichert werden i.d.R. Daten, die im Rahmen der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, Verkehrsstraftaten sowie Fahrlässigkeitstaten erhoben wurden.

Die Aussonderung der Daten erfolgt nach den gesetzlich festgelegten Fristen bzw. nach Verfahrenseinstellung. Auch nach Verfahrenseinstellung können die Daten u.U. weiterhin gespeichert bleiben, z.B. wenn ein gewisser Restverdacht noch besteht.

mit den aktenführenden bzw. sachbearbeitenden Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften in Verbindung setzen, um ergänzende Informationen zu erlangen. Das HLKA teilt das Ergebnis der Überprüfung der zuständigen Behörde des Justizvollzuges mit.

Finden sich im Rahmen dieser Abgleiche Ihre personenbezogenen Daten in den o.g. Datenbeständen der Polizei, bedeutet dies nicht automatisch den Ausschluss Ihrer Person für die beabsichtigte Tätigkeit. Vielmehr findet eine weitergehende Überprüfung durch das HLKA statt und es wird eine auf den gewonnenen Erkenntnissen basierende Entscheidung durch die zuständige Behörde des Justizvollzuges herbeigeführt.

Nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG hat jeder das Recht, über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten selbst zu bestimmen, soweit nicht eine Rechtsvorschrift Einschränkungen vorsieht. Nach § 3 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) dürfen öffentliche Stellen personenbezogene Daten deshalb nur verarbeiten, wenn dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann (§ 41 Nr. 1 HDSIG).

Der Begriff der Datenverarbeitung umfasst jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine

andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung (§ 41 Nr. 2 HDSIG).

Beim HLKA werden Ihre im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich zur Dokumentation und zur Vorgangsverwaltung gespeichert. Eine weitere Verwendung dieser Daten für die polizeiliche Ermittlungsarbeit ist insofern ausgeschlossen. Nach Abschluss der Überprüfung speichert das HLKA die Verfahrensunterlagen zu Dokumentationszwecken bis zum Ende des Jahres, das dem Jahr des Abschlusses folgt.

Soweit im Einzelfall erforderlich, erfolgt zudem eine Überprüfung durch das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV).

Weiterhin fordert die zuständige Behörde des Justizvollzuges eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister an, wertet diese aus und lässt diese Erkenntnisse in die Entscheidung mit einfließen.

Die Überprüfung wird in der Regel jährlich wiederholt („Wiederholungsüberprüfung“), solange Sie die von Ihnen angestrebte Tätigkeit ausüben und Sie Ihre Einwilligung in die Personenüberprüfung nicht zurückgenommen haben. Die Überwachung dieser Wiederholungsintervalle bzw. das Beantragen der Wiederholungsüberprüfung beim HLKA und ggf. beim HLfV obliegt der zuständigen Behörde des Justizvollzuges.

Bei Bedarf werden weitere Auskünfte zu dem Überprüfungsverfahren durch das HLKA erteilt. Zudem besteht die Möglichkeit, sich an den Hessischen Datenschutzbeauftragten zu wenden.

B. Hinweise zu den Rechtsfolgen

Sie können die Einwilligung in die Überprüfung Ihrer Person verweigern und die einmal erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Sie müssen dabei jedoch bedenken, dass ohne Ihre Einwilligung die Überprüfung bzw. die Wiederholungsüberprüfung nicht durchgeführt und damit Ihre Zuverlässigkeit auch nicht bestätigt werden kann. Die Ausübung der von Ihnen angestrebten Tätigkeit scheidet dann

aus, da aufgrund der unter Abschnitt A dieser Erklärung dargelegten Sicherheitsaspekte solche Tätigkeiten nur von zuverlässigkeitsüberprüften Personen wahrgenommen werden können.

C. Angaben zur Person

Name, Vorname:

Geburtsdatum und -ort:

Wohnanschrift:

D. Einwilligungserklärung

Ich habe die in den Abschnitten A und B aufgeführten Hinweise gelesen, verstanden und stimme der o.g. Zuverlässigkeitsüberprüfung in vollem Umfang zu.

Mit der damit verbundenen Verarbeitung meiner Daten bin ich einverstanden.

Ich weiß, dass ich die Einwilligung verweigern und sie nach Erteilung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

.....

(Ort und Datum)

.....

(Vor- und Zuname in Druckschrift)

.....

(Unterschrift)